

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Veranstaltungsdienst (VD)
Paul Mayr GmbH & Co. KG
Poccistraße 8 | 80336 München | Deutschland
Tel. +49 89 32353-201 | sz-moc@vd-mayr.de



Aussteller	Halle / Stand-Nr.
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor- / Durchwahl

Die VD Mayr GmbH & Co. KG bietet Ihnen zur Bewachung des Standes und des Ausstellungsgutes folgende Leistungskategorien an.

Kategorie 1	EUR / Std.
Stand- und Sonderbewachung durch qualifiziertes Bewachungspersonal (überwiegend zur Nachtzeit)	50,50 ¹⁾

¹⁾ alle Preise zuzügl. MwSt. **Eventuelle Zuschläge entnehmen Sie bitte der Seite 2.**

Die Bewachung beginnt zum bestellten Zeitpunkt und endet grundsätzlich mit dem Eintreffen des Stand- bzw. Auf- und Abbaupersonals. Wenn die Bewachung unabhängig vom Eintreffen des Stand- bzw. Auf- und Abbaupersonals enden soll, sind in der Spalte „Ende der Bewachungszeit“ Datum und Uhrzeit anzugeben. Die zu vergütende Mindesteinsatzzeit je Wachperson und individuellem Dienstantritt beträgt 4,5 Stunden. Sonn-, Feiertags- und Nachzuschläge werden nicht erhoben. Zuschläge werden für kurzfristige Bestellungen erhoben (siehe Seite 2).

Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Die Bewachungsleistungen werden ausschließlich von der Firma Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG, Poccistraße 8, 80336 München erbracht. Weder der Aussteller noch andere Firmen dürfen Bewachungsleistungen erbringen. Ansprechpartner für die bestellten Leistungen und für etwaige Reklamationen und Schadensfälle ist die Firma Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG.

Wir benötigen eine Stand-Sonderbewachung an den nachfolgend aufgeführten Terminen.

Anzahl	Sicherheitsmitarbeiter		Beginn der Bewachungszeit		Ende der Bewachungszeit		oder Eintreffen Stand-/bzw. Auf-/Abbaupersonal
	Kat. 1	Kat. 2	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	
	☐	☐	ab	/ Uhr	bis	/ Uhr	☐
	☐	☐	ab	/ Uhr	bis	/ Uhr	☐
	☐	☐	ab	/ Uhr	bis	/ Uhr	☐
	☐	☐	ab	/ Uhr	bis	/ Uhr	☐
	☐	☐	ab	/ Uhr	bis	/ Uhr	☐
	☐	☐	ab	/ Uhr	bis	/ Uhr	☐

Bitte nennen Sie den Standleiter / Standverantwortlichen oder zuständigen Ansprechpartner vor Ort.

Name	Handy-Nr.
Die oben genannten Termine werden von VDM vorgemerkt. Änderungen der Bewachungszeiten können nur schriftlich erfolgen.	Für die Durchführung des Auftrages gelten die allg. Geschäftsbedingungen des Veranstaltungsdienstes Paul Mayr GmbH & Co. KG (nachfolgend „die Firma“).

Besteller (wenn abweichend vom Aussteller)
Straße / Postfach / PLZ / Ort / Land

Bei Fremdbestellung (z.B. Standbauer) haftet bei Ablehnung des Auftrags bzw. der Kostenübernahme der Besteller.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Zuschläge

Für kurzfristige Bestellungen werden pro Stunde folgende Zuschläge erhoben:

8–3 Tage vor Bewachungsbeginn: 15 %

2–0 Tage vor Bewachungsbeginn: 25 %

In der Nachtsperrezeit (eine Stunde nach Messeschluss bis eine Stunde vor Messebeginn) darf sich an den Ständen, in den Hallen und im Messegelände kein Aussteller-Personal oder vom Aussteller beauftragtes Fremdpersonal aufhalten.

Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Anwesenheit eines Wachmannes grundsätzlich nicht gegeben.

Ein Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande. Die näheren Vertragsbedingungen können deshalb nur zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH vereinbart werden.

Die Vertragsfirma ist zum Inkasso am Stand berechtigt und führt diese auch durch.

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen (I)

Kaufleute / Firmen als Auftraggeber

Soweit wir für Kaufleute und Auftraggeber tätig werden, welche nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kaufleuten gleichgestellt sind, gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Für die Durchführung übernommener Aufträge werden nur zuverlässige Personen abgestellt. Alle Aufträge werden nach fachlichen Erfahrungen ausgeführt. Sonderwünsche und Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform, ebenso nachträgliche Änderungen.
2. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung eines Auftrages beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung der Firma zwecks Abhilfe mitzuteilen. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er die Betriebsleitung umgehend schriftlich verständigt und diese nicht in angemessener Frist für Abhilfe gesorgt hat.
3. In Fällen höherer Gewalt ist die Firma berechtigt, Aufträge, soweit deren Ausführung unmöglich wird, zu unterbrechen oder zweckentsprechend umzustellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer einer Unterbrechung in der Ausführung des Auftrages das Entgelt zu entrichten.
4. Die vereinbarte Vergütung ist unmittelbar nach erfolgter Dienstleistung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Ausübung von Kassendiensten ist die Firma berechtigt, in Höhe ihrer fälligen Vergütungsansprüche den entsprechenden Betrag aus den Kassenbeständen einzubehalten.
5. Die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der Firma sowie die **Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Auftraggebers wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche handelt.**
6. Die Firma haftet unbeschadet Ihrer Haftung aus § 276 Abs. 11 BGB nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter entstehen sollten.
Im übrigen wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen.
7. Die Firma unterhält eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Grenzen:
 - a) bei Personenschäden bis zum Höchstbetrag von 2.000.000 EUR.
 - b) für Sachschäden bis zum Höchstbetrag von 1.000.000 EUR.
 - c) für Abhandenkommen bewachter Sachen bis zum Höchstbetrag von 500.000 EUR.
 - d) bei Vermögensschäden bis zum Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Sie verpflichtet sich, diese Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Punkt a–d ergeben, aufrechtzuerhalten und den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung auf Anforderung zu führen.

8. **Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht unverzüglich der Firma schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung durch die Firma oder deren Versicherungsgesellschaft binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.**
9. Der Auftraggeber darf Personal das ihm von der Firma gestellt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst für gleichartige Zwecke beschäftigen.

10. Der Vertrag über die Ausführung eines Auftrages ist für die Firma von dem Zeitpunkt ab verbindlich, in welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Ein abgeschlossenes Vertragsverhältnis gilt auch für alle etwaigen Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird München vereinbart.

Besondere Vereinbarungen

Zusätzliche Einsatzbedingungen A

1. Wir machen unsere Auftraggeber darauf aufmerksam, dass die in Absatz 7 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Haftungssummen nur für Schadensfälle in Frage kommen, welche durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter entstehen sollten. Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Abstellung von Bewachungspersonal grundsätzlich nicht gegeben.
2. Die Auftraggeber sind angehalten, das zu bewachende Gut selbst zu versichern.
3. Bei Sonderbewachungen müssen wir trotz Versicherung und Wachpersonal von Ihnen erwarten, dass besonders wertvolle Stücke nicht offen und ungesichert im Wachbereich belassen werden; treffen Sie bitte entsprechende Vorkehrungen. Bei Ausstellungsständen empfiehlt es sich, alle Waren und Ausstellungsstücke so gut als möglich durch Vorsichtsmaßnahmen zu schützen. Abdecken, Befestigen oder Zusammenhängen etc. erhöht die Sicherheit für die Gegenstände. Auf keinen Fall Bargeld im Ausstellungsstand oder Wachbereich belassen und absperrbare Räume, Schränke, Vitrinen und dergleichen verschlossen halten.
4. Reklamationen oder Schadensfälle die unseren Dienst betreffen, bitten wir unverzüglich an unsere Dienstleitung oder unsere Leitstelle zu melden. Zu spät oder erst nach Auftragsende eingehende Meldungen können üblicherweise nicht mehr bearbeitet und anerkannt werden!

Zusätzliche Einsatzbedingungen B

1. Unser Personal, das meist nur gelegentlich und auf kurze Zeit an einem Dienort eingesetzt ist, kann naturgemäß mit den örtlichen Anlagen nicht so genau vertraut sein. Dies gilt besonders für Lokaltäten. Wir bitten deshalb alle Veranstalter, einen von uns abgestellten Mann soweit als notwendig einzuweisen. Beim Einsatz mehrerer Leute ist von uns ein Dienstleiter benannt, dem Sie Ihre Anordnungen geben sollten.
2. Ihre Weisungsbefugnis als Auftraggeber oder Veranstalter ist für unseren Einsatz selbstverständlich, jedenfalls solange sich diese im Rahmen des Üblichen und Zumutbaren bewegt. Natürlich tragen Sie für die von Ihnen gegebenen Anweisungen auch die Verantwortung. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie, besonders auch in kritischen Situationen, Ihre Weisungen möglichst nur über den Ihrem Dienst zugeteilten Obmann / Dienstleiter geben.
3. Unsere Leute haben Anweisung, Sie im Dienst nach bester Möglichkeit in der Bewachung und Durchführung der Vorschriften von Polizei – Kreisverwaltungsreferat – Feuerpolizei – Jugendamt – und anderer einschlägiger Instanzen zu unterstützen. Wir sind bestrebt, unsere Mannschaft so gut als möglich im großen Rahmen informiert zu halten und sind überzeugt, dass dadurch bei den Veranstaltungen mancher Ärger erspart bleibt. Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass eine Verantwortlichkeit den Behörden gegenüber weder unsere Firma noch unser Personal übernehmen kann, sondern dies Sache des Veranstalters bzw. Hausherrn ist.

Zusätzliche Einsatzbedingungen C

1. Für diese Bestellung hat der Auftraggeber die Personalstärke selbst festgelegt und ist demzufolge auch für die Einsatzplanung verantwortlich. Mängel und Fehler, die sich im Dienstablauf aufgrund personeller Unterbesetzung ergeben, sind demnach nicht dem Veranstaltungsdienst anzulasten.

Die Durchführung und Beachtung aller amtlichen Auflagen und Vorschriften für den Veranstaltungsort obliegt alleine dem Auftraggeber.

Sie haben als Auftraggeber Weisungsbefugnis für unseren Einsatz, jedenfalls solange sich dies im Rahmen des üblichen und zumutbaren bewegt. Selbstverständlich tragen Sie für die von Ihnen gegebenen Anweisungen auch die Verantwortung. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie, besonders in kritischen Situationen, Ihre Weisungen möglichst nur über unseren Obmann / Dienstleiter geben und gegebenenfalls auch mit diesem abstimmen.